

# Anlage zur Änderung der Satzung des Jugendamtes:

## Synopse zwischen bisheriger Satzung und Änderungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen in Rot)
<p>§ 4 Mitglieder und Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) SGB VIII und § 6 (4) HKJGB bestimmt diese Satzung; sie wird auf 25 festgesetzt.</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA an</p> <p>a) mit einem Anteil von drei Fünftel</p> <p>- 14 vom Kreistag zu wählende Personen (Abgeordnete der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)</p> <p>sowie</p> <p>- die Landrätin / der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.</p> <p>b) Mit einem Anteil von zwei Fünftel</p> <p>- 10 vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Benennungen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Einvernehmliche Vorschläge des Kreisjugendringes Bergstraße und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Bergstraße sind anzustreben.</p> <p>Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>§ 4 Mitglieder und Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) SGB VIII und § 6 (4) HKJGB bestimmt diese Satzung; sie wird auf <b>15</b> festgesetzt.</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA an</p> <p>c) mit einem Anteil von drei Fünftel</p> <p>- <b>8</b> vom Kreistag zu wählende Personen (Abgeordnete der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)</p> <p>sowie</p> <p>- die Landrätin / der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.</p> <p>d) Mit einem Anteil von zwei Fünftel</p> <p>- <b>6</b> vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Benennungen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Einvernehmliche Vorschläge des Kreisjugendringes Bergstraße und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Bergstraße sind anzustreben.</p> <p>Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine <b>persönliche Stellvertretung</b> zu wählen.</p>

(3) Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gehört kraft Gesetzes (§ 71 (5) SGB VIII i. V. m. § 6 (5) HKJGB) dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.

(4) Als weitere beratende Mitglieder entsenden der Kreisausschuss

~~a) die Frauenbeauftragte des Kreises Bergstraße,~~

~~b) die / den Ausländerbeauftragte (n) des Kreises Bergstraße,~~

~~c) die Leiterin / der Leiter des Gesundheitsamtes oder die zur Vertretung benannte Person,~~

die jeweiligen zuständigen Stellen:

~~d) die Leiterin / den Leiter des Staatl. Schulamtes des Kreises Bergstraße und des Odenwaldkreises oder die zur Vertretung benannte Person.~~

~~e) den Jugendbeauftragten der Polizei,~~

~~f) eine Richterin / einen Richter der Jugendgerichte des Kreises Bergstraße,~~

~~g) eine Vertreterin / ein Vertreter der Kirchen sowie der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.~~

(5) Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wird nach der im Dienstverteilungsplan getroffenen Regelung vertreten.

~~Gleiches gilt für das beratende Mitglied gemäß Buchstabe c).~~ Im Übrigen benennen die entsendenden Stellen für jedes beratende Mitglied eine persönliche Stellvertreterin / einen persönlichen Stellvertreter.

(3) **Die Leitung** der Verwaltung des Jugendamtes gehört kraft Gesetzes (§ 71 (5) SGB VIII i. V. m. § 6 (5) HKJGB) dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.

(4) Als weitere beratende Mitglieder entsenden der Kreisausschuss

**a) eine Vertretung des Gesundheitsamtes,**

**die jeweiligen zuständigen Stellen:**

**b) eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes,**

**c) eine für Jugendangelegenheiten beauftragte Person der Polizei.**

**Weitere sachkundige Personen können zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden.**

(5) **Die Leitung** der Verwaltung des Jugendamtes wird nach der im Dienstverteilungsplan getroffenen Regelung vertreten.

Im Übrigen benennen die entsendenden Stellen für jedes beratende Mitglied eine **persönliche Stellvertretung**.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

(7) Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(8) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bei Bedarf weitere Bedienstete der Kreisverwaltung sowie der dem Jugendamt zugeordneten Einrichtungen teil.

~~Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann fachkundige Personen bei der Beratung bestimmter Sachthemen hinzuziehen.~~

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

(7) Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(8) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bei Bedarf weitere Bedienstete der Kreisverwaltung sowie der dem Jugendamt zugeordneten Einrichtungen teil.